



**Schulordnung**  
**des**  
**Leonardo-da-Vinci-Gymnasiums**

10. Fassung gemäß Schulkonferenzbeschluss vom 19.10.2017

(ersetzt die 9. Fassung der Schulordnung vom 12.06.2017)

## Vorbemerkung

*Wir bilden eine Schulgemeinschaft, in der sich alle leistungsbereit zeigen, verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll verhalten und die Verhaltensregeln akzeptieren, die sie sich selbst gegeben haben. Denn wir kommen in unsere Schule, um miteinander und voneinander zu lernen und wir wollen uns hier wohlfühlen. Das geht aber nur, wenn wir allgemeine, d.h. für alle gültige Verhaltensgrundsätze einhalten.*

### ***Grundsatz 1 Wir bemühen uns um ein angenehmes Lernklima.***

Dazu gehören Höflichkeit und Achtung gegenüber anderen Personen. Störungen, Belästigungen oder Verletzungen erlauben und dulden wir nicht. Wir achten das Eigentum anderer Personen und auch das Schuleigentum.

### ***Grundsatz 2 Wir lösen Konflikte ohne Gewalt.***

Zuerst versuchen wir es mit einem Gespräch unter den am Konflikt Beteiligten. Gelingt keine Lösung, können die Klassenleitung, die Tutorin/ der Tutor, Streitschlichter (Mediatoren), Vertrauenslehrkräfte, oder auch Elternvertreterinnen und -vertreter eingeschaltet werden. Wenn dann keine Einigung zustande kommt, kann von der Schulleitung ein Vermittlungsausschuss einberufen werden. Sollte auch der den Konflikt nicht lösen können, entscheidet die Schulleitung als letzte Instanz, was zu tun ist.

Dies gilt für Konflikte zwischen Schülerinnen und Schülern untereinander, aber auch für solche zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften.

### ***Grundsatz 3 Wir sorgen für Sauberkeit, Ordnung und Gemütlichkeit in unseren Räumen.***

Wir übernehmen Verantwortung für die uns überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände des Schulgebäudes und des Freigeländes. Wir machen nichts mutwillig kaputt.

Jede Klasse kann im Rahmen der Grundsätze der Schulordnung ihren Klassenraum selbst gestalten. Sie sorgt dafür, dass kein Müll herumliegt, die Tische nicht beschmiert sind, nach Unterrichtschluss die Stühle hochgestellt werden und Lärm vermieden wird, der andere stören könnte. Dafür gibt es einen wöchentlich wechselnden Ordnungsdienst.

Jeden Monat wird eine andere Klasse eingeteilt, für die Ordnung in ihrem Trakt zu sorgen. Es gibt zu Beginn des Schuljahres ein Gespräch jeder Klasse mit der für ihren Raum zuständigen Reinigungskraft darüber, wer welche Aufgaben zu erfüllen hat.

Für den Oberstufenaufenthaltsraum sind wöchentlich vier Schülerinnen und Schüler zuständig, die durch eine aushängende Liste eingeteilt werden. Für Sauberkeit und Ordnung in den Gängen, den Fluren und in der Schulstraße sind alle gemeinsam verantwortlich, weil alle sie benutzen und sich dort wohlfühlen wollen.

Für die Sanitärbereiche sind Klassen für jeweils vier bis fünf Wochen im Reihum-Verfahren zuständig, die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe werden in alphabetischer Reihenfolge jeweils für eine Woche per Aushang eingeteilt.

Der Ordnungsdienst einer Klasse ist auch dann in der Pflicht, wenn der Unterricht nicht im Klassenraum, sondern in einem Fachraum oder in der Aula stattfindet. Wird ein Arbeitsplatz nicht ordnungsgemäß vorgefunden, melden Schülerinnen und Schüler dies bei Unterrichtsbeginn der Lehrkraft.

### ***Grundsatz 4 Wir verhalten uns auf dem Weg zur Schule korrekt.***

Unser Benehmen vor dem Schulgelände, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf dem Weg zum Sportunterricht soll so sein, dass Passanten und Anwohner sich nicht gestört fühlen, denn wir wollen nicht, dass sie einen schlechten Eindruck von uns und unserer Schule bekommen.

Sollte es einen Wachschatz geben, so werden die Jahrgänge 7-10 auf dem Weg von und zur Halle durch einen Wachschatz begleitet. Dabei ist den Aufforderungen und Hinweisen der Wachschatzmitarbeiter Folge zu leisten:

- Die zur Turnhalle und zurück zu begleitenden Klassen 7-10 müssen als kompakte Gruppe zusammenbleiben.

- Die Nutzung von Handys und das Rauchen auf dem Weg sind verboten.
- Die Schülerinnen und Schüler der zur Turnhalle zu führenden Klassen sollen sich sofort und unverzüglich vor dem Schultor sammeln und nicht erst die Cafeteria aufsuchen.
- Auf dem Weg von der Schule zur Halle bzw. zurück müssen Fahrräder geschoben werden.

Oberstufenschülerinnen und -schüler, die mit dem Auto zur Schule kommen, sollen besonders darauf achten, niemanden zu gefährden oder durch zu laute Musik zu belästigen.

***Grundsatz 5 Die Schule ist unser Arbeitsplatz, an dem wir uns entsprechend verhalten.***

Dazu gehört neben Pünktlichkeit und dem Mitbringen der Schulbücher und Arbeitsmaterialien auch eine angemessene Bekleidung. Zu freizügige oder aufreizende Kleidung ist bei der Arbeit nicht angemessen. Es ist auch nicht erlaubt, Mützen, Basecaps o. ä. im Unterricht zu tragen. Rassistische, sexistische oder auf andere Art diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen sind – auch als Aufdruck auf der Kleidung – verboten.

***Grundsatz 6 Wir bringen keine Waffen in unsere Schule mit.***

Das Mitbringen jeglicher Art von Waffen und Messern ist verboten. Auch das Benutzen von Gegenständen als Waffe ist nicht erlaubt. Wir halten uns an diese Regel und achten darauf, dass die anderen das auch tun.

***Grundsatz 7 Wir benutzen keine Handys auf dem Schulgelände.***

Wer sein Handy oder Multimediagerät mitbringt, muss es vor Betreten der Schule abschalten und darf es erst nach dem Verlassen der Schule wieder anschalten. Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen ihr Handy im Oberstufenraum (nicht davor im Flur) benutzen. Bei einem Verstoß gegen dieses Gebot wird das Handy /Gerät eingezogen und erst am folgenden Tag bzw. nach dem Wochenende den Erziehungsberechtigten oder gegen Vorlage eines Schreibens mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten der Schülerin/ dem Schüler ausgehändigt. Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihr Handy entsprechend den Regeln selbst im Sekretariat abholen.

Ausnahmen zum Gebrauch im Unterricht für unterrichtliche Zwecke regelt die entsprechende Fachlehrkraft.

***Grundsatz 8 In der Cafeteria können wir in den Pausen Speisen und Getränke kaufen.***

Die Cafeteria ist kein allgemeiner Aufenthaltsraum. Hier gelten besondere Verhaltensregeln, die im Anhang zur Schulordnung und als Aushang in der Cafeteria nachzulesen sind.

### ***Grundsatz 9 Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle.***

Jeder soll die Sicherheitsvorschriften kennen und das Verhalten im Brandfall muss geübt werden. Treppenhäuser, Nottreppen und Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden.

### ***Grundsatz 10 Unsere Schule ist rauchfrei.***

Auf dem gesamten Schulgelände und dem Weg von und zur Sporthalle gilt ein Rauchverbot. Der Bereich direkt vor dem Haupteingang ist keine externe Raucherecke und muss freigehalten werden. Nicht zu rauchen hat für uns Vorbildcharakter. Das Rauchverbot für unter 18-Jährige ist durch das Jugendschutzgesetz geregelt und gilt.

### ***Grundsatz 11 Deutsch ist Verkehrssprache***

Zur Gewährleistung der allgemeinen Verständlichkeit wird die deutsche Sprache als Verkehrssprache festgelegt.

## **Verhalten von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts**

1. Der Unterricht beginnt pünktlich mit einer förmlichen Begrüßung und endet mit der Entlassung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft. Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht im Unterrichtsraum, so erkundigt sich die Klassensprecherin/ der Klassensprecher bzw. eine Kursvertreterin/ ein Kursvertreter bei der Schulleitung nach der Ursache.
2. Liegen für einen Oberstufenkurs Aufgaben vor, die die fehlende Lehrkraft hinterlegt hat, so sind sie durch **eine** Kursvertreterin/ **einen** Kursvertreter abzuholen und von allen während der entsprechenden Stunde im Kursraum zu bearbeiten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu fertigen, die der Kursleitung ins Fach gelegt wird.
3. Jede Schülerin/ Jeder Schüler ist verpflichtet, zum Unterricht alle Arbeitsmaterialien mitzubringen. Fehlverhalten, fehlende Materialien sowie fehlende Hausaufgaben werden im Klassenbuch vermerkt und schlagen sich in der allgemeinen Zeugnisbeurteilung nieder.
4. Essen, Trinken und Kaugummi-Kauen während des Unterrichts sind in der Regel verboten, Ausnahmen gestattet die unterrichtende Lehrkraft.
5. Kann eine Schülerin/ ein Schüler infolge Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen, so ist er vor 8.00 Uhr telefonisch im Sekretariat zu entschuldigen, die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Tag vorliegen. Arztbesuche sollten unbedingt außerhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden.
6. Verspätungen gelten als Störungen des Unterrichts. Wiederholtes Zuspätkommen kann mit Nachbleiben oder Ausschluss aus der Unterrichtsstunde geahndet werden. Verspätungen schlagen sich in der Verhaltensnote nieder. Schülerinnen

und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, bleiben im Klassenraum und beschäftigen sich still, falls keine Betreuungsmöglichkeit seitens der Schule besteht. Dies gilt nicht, wenn der Religionsunterricht in einer Randstunde liegt.

## Umgang mit Fehlzeiten in der Sekundarstufe I

**Grundsätzlich:** Eltern haben Bringepflicht – Schule hat Kontrollpflicht!

**Ziel:** Keine unentschuldigten Fehlzeiten

Gesetzliche Grundlage bildet die AV Schulbesuchspflicht vom 19.11.2014

### A) **Verfahrensweise bei Krankmeldung**

1. Telefonische Krankmeldung durch die Erziehungsberechtigten am 1. Erkrankungstag vor der 1. Stunde.
2. Schriftliche Information durch die Erziehungsberechtigten spätestens am 3. Tag einer Erkrankung an die Klassenleitung.
3. Bei Rückkehr in die Schule muss eine Erklärung bei der Klassenleitung vorgelegt werden, aus der sich sowohl die Dauer als auch der Grund des Fernbleibens ergibt. Hierfür ist das **entsprechende Formular** zu verwenden (erhältlich im Sekretariat oder auf der Homepage).
4. In begründeten Fällen kann die Schule vom 1. Tag der Erkrankung an die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen (**Einzelfallentscheidung**) (z. B. dreimaliges Fehlen bei einer Klassenarbeit oder klassenarbeitsähnlichen LEKs, Krankheit direkt vor den Ferien).

### B) **Verfahrensweise bei Beurlaubungen**

1. In wichtigen begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuche, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit verschiebbar sind, Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis) kann eine Schülerin/ ein Schüler vom Schulbesuch auf **vorherigen** schriftlichen Antrag seiner Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Hierfür ist das **entsprechende Formular** zu verwenden (erhältlich im Sekretariat).
2. Beurlaubungsanträge sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vor Beginn des Beurlaubungszeitraums, bei der Klassenleitung einzureichen.
3. Beurlaubungsanträge bis zu drei Tagen werden durch die Klassenleitung genehmigt oder begründet abgelehnt.
4. Beurlaubungsanträge von mehr als drei Tagen werden stets über die Klassenleitung an die Schulleitung gestellt und von ihr genehmigt oder begründet abgelehnt.
5. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. **Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.**

## **Regelung bei Klausuren in der Sek II**

1. Klausuren können grundsätzlich auch samstags geschrieben werden.
2. Vor Beginn werden sämtliche Handys oder andere elektronische Speicher- und/oder Kommunikationsgeräte am Lehrertisch abgegeben.
3. Während der ersten Schulstunde nach Klausurbeginn und innerhalb der großen Pausen ist in der Regel das Verlassen des Klausorraumes nicht gestattet, danach ist das Verlassen des Raumes zum Aufsuchen der sanitären Einrichtungen gestattet, das Schulgelände darf dabei nicht verlassen werden. Schülerinnen und Schüler, die die Klausur vorzeitig beenden, bleiben nach Abgabe der Klausur bis zum Ende im Klausorraum und dürfen sich still beschäftigen.
4. Bei Klausuren an Samstagen ist das Verlassen des Raumes bei vorzeitigem Beenden der Klausur gestattet, sofern die entsprechenden Schülerinnen und Schüler das Schulgelände umgehend verlassen. Das Aufsuchen der sanitären Einrichtungen ist für die übrigen Schülerinnen und Schüler weiterhin möglich.

## **Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen für Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht erfüllt haben**

Bleiben nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Verlauf

- von 2 Monaten an mehr als 10 Schultagen (das gilt auch für Einzelstunden an Tagen) oder
- von 6 Monaten an mehr als 14 Schultagen (das gilt auch für Einzelstunden an Tagen)

dem Unterricht unentschuldig fern, wird bei der Schulaufsicht gemäß Schulgesetz § 63, (2) Satz 5, (3) und (5) der Antrag gestellt, den Schulverweis anzudrohen.

Fehlzeiten, die sich zum Ende eines Schuljahres angesammelt haben, werden bei der Berechnung im folgenden Schulhalbjahr mitgezählt.

Ist die Hälfte der oben genannten unentschuldigten Fehlzeiten erreicht, also das unentschuldigte Fehlen im Verlauf

- von 2 Monaten an mehr als 5 Schultagen (das gilt auch für Einzelstunden an Tagen) oder
- von 6 Monaten an mehr als 7 Schultagen (das gilt auch für Einzelstunden an Tagen),

wird eine Attestpflicht verhängt und gemäß Schulgesetz § 63, (3) und (5) angedroht, die Schulaufsicht zu involvieren.

## **Verhalten während der Pausen**

1. Die Schülerinnen und Schüler müssen in den großen Pausen ihren Unterrichtsraum verlassen, der von der unterrichtenden Lehrkraft beim Verlassen abgeschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen sich dann im Schulgebäude, speziell in der Schulstraße, aufhalten und müssen nicht den Schulhof aufsuchen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I verlassen das Gebäude und begeben sich auf den Hof. Nach dem Klingelzeichen kurz vor Beginn des nächsten Stundenblocks begeben sie sich unverzüglich zum Unterrichtsraum, der von einer aufsichtführenden Lehrkraft aufgeschlossen wird.
2. Im Foyer befinden sich Informationstafeln für die Schülerinnen und Schüler, die sie während der Pausen zur Kenntnis nehmen können. Deshalb ist dies kein

Daueraufenthaltsplatz. Auch aus Sicherheitsgründen muss der Foyerbereich frei bleiben.

3. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich während der Pausen im Oberstufenaufenthaltsraum oder auf der Schulstraße aufhalten.
4. Mit dem Klingeln zum Ende der großen Pause gehen die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen. Findet Unterricht in einem Fachraum statt, so begeben sich die Schülerinnen und Schüler je nach Fach an den ihnen bekannt gegebenen Ort, an dem sie von der Fachlehrkraft abgeholt werden.
5. Bei schlechtem Wetter wird abgeklingelt, dann dürfen sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen aufhalten. Ballspiele und ähnliche, den Bewegungsspielraum Anderer einschränkende Spiele sind hier untersagt.
6. Das Werfen von Schneebällen ist wegen der großen Verletzungsgefahr untersagt!
7. In den kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum. Es ist den Schülerinnen und Schülern in den kleinen Pausen innerhalb eines Blocks nicht gestattet, die Cafeteria aufzusuchen.
8. Muss der Klassenraum infolge Raumwechsel verlassen werden, so muss sich der Ordnungsdienst darum kümmern, dass abgeschlossen wird.
9. Das Verlassen des Schulgeländes vor Unterrichtsschluss, also auch während der Pausen, ist den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, da sie ihren Versicherungsschutz verlieren. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die auf eigenes Risiko handeln.
10. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht über den Parkplatz laufen oder dort mit dem Fahrrad fahren.
11. Zeitliche Gliederung des Schulvormittags:  
Die Klassentrakte sind ab 7.45 Uhr geöffnet. Davor ist der Aufenthalt nur im Foyer gestattet.  
Unterrichtszeiten (Mo-Fr) mit Erläuterung des Blockmodells:

erste Stunde		08:00 Uhr bis 08:45 Uhr
Block 1		08:55 Uhr bis 10:30 Uhr
<b>erste große Pause</b>		10:30 Uhr bis 10:50 Uhr
Block 2		10:50 Uhr bis 12:25 Uhr
<b>zweite große Pause</b>		12:25 Uhr bis 12:45 Uhr
Block 3		12:45 Uhr bis 14:20 Uhr
Block 4		14:30 Uhr bis 16:55 Uhr
zehnte Stunde		16:10 Uhr bis 16:55 Uhr

Sind im Stundenplan innerhalb eines Blocks zwei Fächer ausgewiesen, dann kann es sich dabei um Einzelstunden handeln (Vermerk: E).

In der Regel bedeutet dies aber, dass die erste Stunde im Block in der „gelben“ (Woche 1), die zweite in der „grünen“ (Woche 2) Woche stattfindet (entsprechende Markierung beachten!)

## Schülereigentum

1. Wertgegenstände sollen grundsätzlich nicht mit in die Schule gebracht werden, da bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust kein Versicherungsschutz besteht.



2. Schülerinnen und Schüler, die in Fachräumen Unterricht haben, sollen ihre Sachen aus dem Klassenraum mitnehmen, da auch verschlossene Räume keinen ausreichenden Schutz bieten.
3. Die Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Ständern anzuschließen, bei Verlust oder Beschädigung besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
4. Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben und können auch dort abgeholt werden.

## **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Die Lehrkräfte haben als Erzieher eine Vorbildfunktion. Lob und Anerkennung von Schülerleistungen können einem Fehlverhalten entgegenwirken.

Kommt es zu einem Fehlverhalten, z.B. zu Verstößen gegen die Schulordnung o.a. dann greifen die Erziehungsmaßnahmen, die im Schulgesetz festgelegt sind:

- das erzieherische Gespräch
- gemeinsame Absprachen
- Benachrichtigung der Eltern
- der mündliche Tadel (muss den Eltern zur Kenntnis gebracht werden)
- die Eintragung in das Klassenbuch
- die Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen
- Reinigungsdienst

### **Weitere Erziehungsmaßnahmen:**

- die Übernahme von Hilfeleistungen für Hausmeister/-in, Lehrkräfte oder Klasse
- die zusätzliche Übernahme von Ordnungsdiensten
- das Nachbleiben, auch am Samstag
- die Aussperrung von der Stunde bei wiederholten Verspätungen

Führen die Erziehungsmaßnahmen nicht zu dem gewünschten Erfolg, greifen die nach dem Schulgesetz vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen (§ 62,3).

## **Abmeldung vom Religionsunterricht**

Abmeldungen vom Religionsunterricht sind nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Zeugnisausgabe schriftlich vorliegen.

## **Inkrafttreten, Gültigkeit und Kenntnisnahme**

Die 10. Fassung der Schulordnung tritt am 19.10.2017 in Kraft. Sie gilt für ein Jahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich um ein Jahr, wenn die Schulkonferenz keine Änderung beschließt. Sie wird mit den Eltern und Schülerinnen und Schülern besprochen und die Kenntnisnahme wird von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft unterschrieben.

## Anhang

### Regeln zur Cafeterianutzung

Die Cafeterianutzung dient dem Einkauf in den Pausen und der Oberstufe auch in vereinzelt Freistunden.

Beim Einkauf ist darauf zu achten, dass der Abfall in den Abfalleimer kommt. Leihweise herausgegebenes Geschirr muss zurückgebracht werden.

Für Geschirr und Flaschen wird ein Pfand erhoben, das bei der Rückgabe erstattet wird.

Der Aufenthalt in der Cafeteria ist nur zum Zweck des Kaufs erlaubt. Schülerinnen und Schüler, die die Cafeteria mutwillig verschmutzen, werden zur Säuberung herangezogen.

Geordnetes Anstehen ist für eine zügige Bedienung unerlässlich.

Es können spezielle Wünsche zum Verzehr geäußert werden. Die Cafeterialeitung wird sich um Erfüllung bemühen.

**Wir bitten um Beachtung und Verständnis für diese Hinweise.**

#### Die Pächterin

Kenntnisnahme zur Schulordnung (10. Fassung, gültig ab 19.10. 2017)

Name: \_\_\_\_\_ Klasse/Jhrg.: \_\_\_\_\_

Von der Schulordnung habe ich/haben wir Kenntnis genommen!

Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten:

Name: \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Kenntnisnahme des Schülers/der Schülerin:

Name: \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)